

**Erlass des Gemeindegremiums zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach  
im Rahmen des Loses 3 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2019, Im Kulei**

**Das Gemeindegremium,**

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Bodarwé AG im Rahmen des Loses 3 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2019 Arbeiten an verschiedenen Gemeindewegen ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**erlässt:**

Artikel 1: Ab dem Beginn der Unterhaltsarbeiten am Weg "Im Kulei" durch das Unternehmen Bodarwé AG, frühestens ab dem 18. Juni 2020, und bis zu deren Ende, spätestens am 7. August 2020, werden für diesen Weg innerorts zwischen der Wirtzfelder Straße und dem Haus Nr. 52 folgende Verkehrsmaßnahmen im direkten Baustellenbereich getroffen:

- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h;
- die Durchfahrt wird für den Verkehr gesperrt, ausgenommen der Ortsverkehr;
- während dem Auftragen der Haftschrift und dem Auftragen der Schwarzdecken sowie den entsprechenden Abkühlphasen wird die Durchfahrt in dem betroffenen Abschnitt gänzlich verboten.

Artikel 2: Die Umleitungen für die in Artikel 1 beschriebene Sperrung erfolgen in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach.

Artikel 3: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustellen zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Mindestens einen Tag vor einem gänzlichen Durchfahrtsverbot hat der Auftragnehmer die betroffenen Anlieger über den genauen Zeitraum dieses Durchfahrtsverbots in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6 und das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 18. Juni 2020 in Kraft.

Erlassen am 9. Juni 2020,

im Auftrag des Gemeindegremiums,

die Generaldirektorin,

der Bürgermeister,

Verena Krings



Daniel Franzen